



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 35 vom 31. Mai 2018

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften**

**Vom 23. Mai 2018**

Das Präsidium der Universität hat am 30. Mai 2018 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 23. Mai 2018 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12. April 2017 Fassung genehmigt.

## § 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ werden die Nr. 1 „Afrikanische Sprachen im Kontext (African Languages in Context)“; die Nr. 4 „Äthiopistik/Ethiopian Studies“; die Nr. 8 „Dokumentation und Analyse afrikanischer Sprachen (Documentation and analysis of African Languages)“; die Nr. 17 „Iranistik“; die Nr. 18 „Islamwissenschaft“; die Nr. 36 „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents“; die Nr. 38 „Tibetologie/Tibetan Studies“ und die Nr. 39 „Turkologie“ gestrichen.

2. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält die Nr. 19 „Japanologie“ folgende Fassung:

Für den Studiengang Japanologie (M.A.) bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule im Fach Japanologie.
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Japanisch im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten  
oder
- insgesamt 44 SWS Sprachlehrveranstaltungen in Japanisch  
oder
- erfolgreiche Teilnahme am Japanese-Language Proficiency Test (JLPT) Stufe 3.

Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Sofern keiner der drei oben genannten Nachweise bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Sprache und Kultur Japans vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.

- Zudem ist ein Nachweis über Kenntnisse der japanischen Schriftsprache (bungo) zu erbringen. Der entsprechende Kurs kann ergänzend bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

Die Nr. 34 „Sinologie“ erhält folgende Fassung:

Für den Studiengang Sinologie (M.A.) bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ mit dem Schwerpunkt Sinologie der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren sinologischen Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Chinesisch im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten oder die erfolgreiche Teilnahme am Hanyu shuiping kaoshi (HSK), Stufe 5. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Sofern keiner der oben ge-

nannten Nachweise vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung für Sprache und Kultur Chinas des AAI erfolgreich zu absolvieren.

- Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Erststudium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse nach § 3 UniZS nachweisen. (Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis).
- Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Studiengangs das Profil B „Conceptual and Intellectual History“ wählen möchten, müssen Sprachkenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

Der Nachweis der jeweiligen Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

3. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ werden hinter der Nr. 42 „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ folgende Ergänzungen angefügt:

#### 43. Afrikanische Sprachen und Kulturen/African Languages and Cultures

Für den Masterstudiengang Afrikanische Sprachen und Kulturen/African Languages and Cultures bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem afrikanistischen oder semitistischen Fach oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang.
- Nachweis von Sprachkenntnissen im Englischen auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Je nach gewähltem Profil sind die folgenden weiteren Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen:

Profil Language in Culture:

- Nachweis von linguistischen oder afrikawissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von 45 LP sowie von Kenntnissen in einer afrikanischen Sprache im Umfang von 16 LP (die Sprachkenntnisse im Umfang von 16 LP können auf Antrag als zusätzliche Leistung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgereicht werden). Die Nachweise sind in der Regel durch das Transcript of Records des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

Profil Linguistic Analysis and Language Documentation und Applied African Linguistics:

- Nachweis von Grundkenntnissen der Phonetik/Phonologie, Morphologie und Syntax im Umfang von 45 LP sowie von Kenntnissen in einer afrikanischen Sprache im Umfang von 16 LP (die Sprachkenntnisse im Umfang von 16 LP können auf Antrag als zusätzliche Leistung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgereicht werden). Die Nachweise sind in der Regel durch das Transcript of Records des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

Profil Ethiopian Studies:

- Nachweis von semitistischen, philologischen, christlich-orientalistischen oder afrikanwissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von 45 LP sowie von Kenntnissen in Geez (Althäthiopisch) im Umfang von 8 LP (die Sprachkenntnisse im Umfang von 8 LP können auf Antrag als zusätzliche Leistung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgereicht werden).

Die Nachweise sind in der Regel durch das Transcript of Records des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

44. Indology and Tibetology

Für den Studiengang Indology and Tibetology (M.A.) bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Nachweis von Englischkenntnissen im Umfang B2 des europäischen Referenzrahmens.

Bei Wahl des Profils Indologie mit den Schwerpunkten Sanskrit oder Tamilistik:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibet“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer:
  - Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets (Schwerpunkt Sprache, Literatur, Religion, Philosophie oder Sprache, Gesellschaft)
  - Südasienwissenschaften
  - Südasienstudien
  - Indologie
  - South Asian Studies
  - Asienwissenschaften
  - oder einem inhaltlich äquivalenten Fach.

Sofern kein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibet“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der oben genannten Fächer vorliegt, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in südasienswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen vorzulegen.

- Nachweis von Sprachkenntnissen in Sanskrit oder Tamil im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung

Bei Wahl des Profils Tibetologie:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibet“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer:
  - Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets (Schwerpunkt: Sprache und Kultur Tibets)
  - Südasienwissenschaften (Schwerpunkt Tibet)
  - Südasienstudien (Schwerpunkt Tibet)

- Tibetologie,
- South Asian Studies (Schwerpunkt Tibet)
- oder einem inhaltlich äquivalenten Fach.
- Sofern kein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibet“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der oben genannten Fächer vorliegt, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in tibetologischen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen vorzulegen.
- Nachweis von Sprachkenntnissen in klassischem Tibetisch im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung.

Sofern die Sprachnachweise in Sanskrit oder Tamil bzw. im klassischen Tibetisch nicht bis Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt werden, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

#### 45. Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients

Für den Studiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients (M.A.) bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem orientalistischen Fach.
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch entsprechend drei Schuljahren (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).
- Sprachkenntnisse in Französisch, Spanisch, Russisch oder Italienisch. Auf Antrag kann auch eine andere internationale Wissenschaftssprache zugelassen werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Französisch, Spanisch, Russisch, Italienisch oder einer anderen internationalen - zugelassenen - Wissenschaftssprache wird durch drei Jahre Schulunterricht erbracht (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).

Zudem ist je nach Profilwahl ein Nachweis der folgenden Sprachkenntnisse zu erbringen:

Für das Profil Iranistik:

- Persisch im Umfang von mindestens 20 LP.

Für das Profil Islamwissenschaft:

- Nachweis von Sprachkenntnissen in Arabisch im Umfang von mindestens 20 LP sowie Kenntnisse des Türkischen, Persischen oder einer anderen relevanten Sprache aus der Zielregion im Umfang von mindestens 10 LP oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung.

Für das Profil Turkologie:

- Nachweis von Sprachkenntnissen in Türkisch im Umfang von mindestens 20 LP sowie Nachweis von Sprachkenntnissen in Arabisch oder Persisch im Umfang von mindestens 10 LP oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung.

Der Nachweis der jeweiligen Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Hamburg, den 31. Mai 2018  
**Universität Hamburg**

